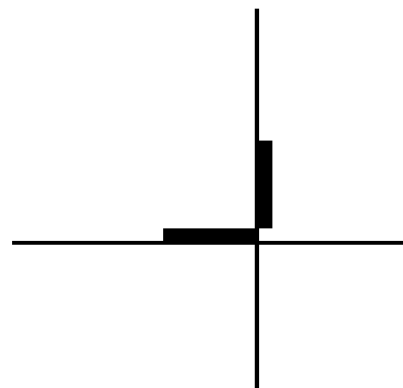


Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



1

Nr. 1

Speyer, 24. Januar 2014

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

Ordnung zur Reform der Ausbildung für C-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.....	1
Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Aufhebung von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Speyer.....	5
Beschluss über den Zusammenschluss der Protestantischen Kirchengemeinden Billigheim-Mühlhofen und Ingenheim-Appenheim im Kirchenbezirk Bad Bergzabern.....	6
Wahlkalender für die kirchlichen Wahlen 2014/2015.....	6
Beschluss zur Änderung der Satzung für das Trifels-Gymnasium der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)....	8
Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Trifels-Gymnasium – Privates, staatlich anerkanntes Gymnasium der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit Internat für Mädchen und Jungen –, Annweiler und der Ordnung für das Leitungskollegium des Trifels-Gymnasiums Annweiler.....	8

Bekanntmachungen

Beheizung von Dienstwohnungen.....	9
Aufruf Kollekte für die Frühjahrsopferwoche 2014.....	9
Kollekte für die Evangelische Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim.....	10
Kollekte für die Weltmission.....	10
Aufruf zur Sammlung des Gustav-Adolf-Werkes 2014	11
Umgang mit pfarramtlicher Registratur und Kirchenbüchern bei Fusionen.....	13

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche.....	13
Stellenausschreibung der Diakonissen Speyer-Mannheim	14

Dienstnachrichten

Verleihungen.....	15
Dienstleistungen.....	15
Beauftragung.....	15
Ruhestand.....	15

Gesetze und Verordnungen

Ordnung zur Reform der Ausbildung für C-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Vom 18. Dezember 2013

Auf Grund des § 9 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 28. November 1991 (ABl. S. 175) verordnet die Kirchenregierung:

Artikel 1

Änderung der Ordnung der Ausbildung für C- und D-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Die Ordnung der Ausbildung für C- und D-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 5. Juni 1997 (ABl. S. 82) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 13“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
2. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen.“ durch die Wörter „Er muss enthalten.“ ersetzt.
 - b) Buchstabe a wird wie folgt gefasst: „a) Angaben zum Lebenslauf,“
 - c) Buchstabe d wird aufgehoben.
3. § 3 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:
 - „a) Singen eines geistlichen Liedes (kann für Fachmodul Orgel entfallen),
 - b) Spielen eines Tasteninstrumentes (kann für Fachmodul Chorleitung entfallen),“

Artikel 2

Änderung der Ordnung der C- und D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Die Ordnung der C- und D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (ABl. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „im Amtsblatt und in den Kirchenmusikalischen Mitteilungen veröffentlicht“ durch die Wörter „schriftlich bekannt gegeben“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Liegen bei Anmeldeschluss weniger als drei Anmeldungen vor, können die Angemeldeten auf den nächsten Prüfungstermin verwiesen werden, an dem die Prüfung dann unabhängig von der Zahl der Angemeldeten stattfindet.“
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Prüfungsbestandteile

 - (1) Die Prüfung ist modular aufgebaut und findet ihre Ausprägung in den beiden Bereichen Chorleitung und Orgel. Sie besteht aus dem gemeinsamen Basismodul und mindestens einem der beiden Fachmodule Chorleitung und Orgel.
 - (2) Die Prüfung im Basismodul besteht aus einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil.

(3) Die schriftliche Prüfung des Basismoduls erfolgt in den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung, in denen zwei Klausurarbeiten anzufertigen sind.

(4) Die praktische Prüfung des Basismoduls erfolgt im Fach Gemeindesingen.

(5) Die mündliche Prüfung des Basismoduls erfolgt in den Fächern Musiktheorie, Gehörbildung, Liturgik, Hymnologie, Theologische Information sowie Kirchenmusikgeschichte.

(6) Die Prüfung im Fachmodul Chorleitung besteht aus einem praktischen und mündlichen Teil.

(7) Die praktische Prüfung des Fachmoduls Chorleitung erfolgt in den Fächern Chorleitung, Singen und Sprechen sowie Chorpraktisches Klavierspiel.

(8) Die mündliche Prüfung des Fachmoduls Chorleitung erfolgt im Fach Chorliteraturkunde.

(9) Die Prüfung im Fachmodul Orgel besteht aus einem praktischen und mündlichen Teil.

(10) Die praktische Prüfung des Fachmoduls Orgel erfolgt in den Fächern Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgel-Literaturspiel sowie Klavierspiel.

(11) Die mündliche Prüfung des Fachmoduls Orgel erfolgt in den Fächern Orgelkunde sowie Orgelliteraturkunde.

(12) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann zugleich mit der Prüfung im Fachmodul Chorleitung oder im Fachmodul Orgel eine Zusatzprüfung auf einem dritten Instrument oder in den Fächern Musikalische Arbeit mit Kindern oder Bläserchorleitung erfolgen. Die abgelegte Prüfung ist im Zeugnis zu vermerken. Die Note wird bei der Ermittlung der Gesamtnote mit eingerechnet.

(13) Die näheren Bestimmungen über Gegenstand und Verlauf der Prüfung sowie die Prüfungszeiten ergeben sich aus dem im Anhang zu dieser Ordnung befindlichen Stoffplan, der Bestandteil der Ordnung ist.“

3. § 5 wird aufgehoben.

4. § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „spätestens zwölf Wochen vor dem Beginn der Prüfung“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „beizufügen“ werden das Komma und die Wörter „sofern sie nicht bereits vorliegen“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe a wird nach dem Wort „handgeschriebener“ das Wort „tabellarischer“ eingefügt.
 - cc) In Buchstabe b wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.

- dd) Die Buchstaben f bis h werden wie folgt gefasst:
- „f) die Angabe in welchem Fachmodul/ in welchen Fachmodulen die Prüfung abgelegt werden soll;
- g) für das Fachmodul Orgel der Nachweis über den Gemeindegottesdienst (§ 7);
- h) für das Fachmodul Chorleitung der Nachweis der mindestens einjährigen Mitarbeit in einem überörtlichen Chor;“
- ee) In Buchstabe i wird nach dem Wort „Zusatzfach“ die Angabe „(§ 4)“ eingefügt.
- ff) In Buchstabe j wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
5. § 7 wird § 6 und in Absatz 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
 6. § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Gemeindegottesdienst“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Kandidat hat“ die Wörter „für die Prüfung im Fachmodul Orgel“ eingefügt und die Wörter „und ein Gemeindegottesdienst“ gestrichen.
 7. § 9 wird § 8 und in Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „geschriebenen Klausurarbeiten oder andere“ gestrichen und das Wort „erbrachte“ wird durch das Wort „erbrachten“ ersetzt.
 8. Die §§ 10 und 11 werden die §§ 9 und 10.
 9. § 12 wird § 11 und in Absatz 3 wird nach dem Wort „C-Prüfung“ das Wort „Posaunenchorleitung“ eingefügt und werden die Wörter „für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in einem Teilbereich“ gestrichen.
 10. § 13 wird § 12 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird Satz 5 aufgehoben.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt sämtlicher Fachnoten des Basismoduls sowie des jeweiligen Fachmoduls. Eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Zur Berechnung der Gesamtnote werden im Basismodul die Fachnoten der Fächer Musiktheorie und Gehörbildung mit dem Faktor zwei multipliziert. Im Fachmodul Orgel werden die Fachnoten der Fächer Orgel-Literaturspiel und liturgisches Orgelspiel mit dem Faktor drei multipliziert. Im Fachmodul Chorleitung wird die Fachnote Chorleitung mit dem Faktor drei multipliziert. Die übrigen Fachnoten werden einfach berechnet. Die sich aus der Addition ergebende Summe wird durch die Anzahl aller Fachnoten geteilt. Eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der
- Notenschlüssel von Absatz 4 gilt für die Ermittlung der Gesamtnote entsprechend.“
11. § 14 wird § 13 und wie folgt gefasst:

„§ 13
Nichtbestehen der Prüfung

Nicht bestanden hat, wer

 1. im Basismodul oder einem Fachmodul als Gesamtnote „ausreichend“ nicht erreicht hat;
 2. im Fachmodul Orgel in einem der Fächer Orgel-Literaturspiel oder liturgisches Orgelspiel die Note „ausreichend“ nicht erreicht hat;
 3. im Fachmodul Chorleitung im Fach Chorleitung die Note „ausreichend“ nicht erreicht hat;
 4. in Basis- und Fachmodul zusammen in zwei Fächern die Note „mangelhaft“ oder schlechter erreicht hat;
 5. in einem Modul die Note „ungenügend“ erreicht hat.“
 12. Die §§ 15 bis 20 werden die §§ 14 bis 19.
 13. § 21 wird § 20 und danach folgender § 21 eingefügt:

„§ 21
Übergangsregelung

Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Ausbildung vor dem 1. Februar 2014 begonnen haben, können auf Antrag die C-Prüfung nach dem Stoffplan in der Fassung des Anhangs zu § 4 Absatz 6 der Ordnung der C- und D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (ABl. S. 86) ablegen. Dies wird im Prüfungszeugnis vermerkt.“
 14. § 22 Satz 2 wird aufgehoben.
 15. Der Anhang zum Stoffplan der C-Prüfung erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.
 16. In der Überschrift des Anhangs zum Stoffplan der D-Prüfung wird die Angabe „§ 19 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Der Landeskirchenrat kann den Wortlaut der Ordnung der Ausbildung für C- und D-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und den Wortlaut der Ordnung der C- und D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der vom Inkrafttreten dieser Ordnung an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Anlage zu Artikel 2 Nummer 15

Anhang zu § 4 Abs. 13 der Ordnung der C- und D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Stoffplan der C-Prüfung:

1. Instrumentalfächer

1.1 Orgel-Literaturspiel

- a) Vortrag von zwei cantus-firmus-freien Stücken leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen;
- b) Vortrag von drei Choralbearbeitungen aus verschiedenen Stilepochen (auch aus dem Bereich der Populärmusik), die aus einer Liste von mindestens zwölf erarbeiteten Stücken, in der Regel vier Wochen vor der Prüfung benannt werden.

Zeit: 20 Minuten.

1.2 Liturgisches Orgelspiel

Mit Vorbereitungszeit (eine Woche vor der Prüfung):

- a) Improvisation (ohne schriftliche Fixierung) einer Intonation zu einem gegebenen Kirchenlied,
- b) Spiel von stilistisch unterschiedlichen Liedern aus dem EG und den landeskirchlichen Anhängen (auch nach einem Orgelbuch zum EG), im Einzelnen:
 - aa) ein Begleitsatz zu einem liturgischen Gesang,
 - bb) ein Begleitsatz zu einem zeitgenössischen Kirchenlied (Populärmusik),
 - cc) ein Begleitsatz mit obligatem c.f.,
 - dd) ein Begleitsatz auswendig;
 ohne Vorbereitungszeit:
- c) Improvisation einer Intonation,
- d) Vom-Blatt-Spielen von Begleitbuchsätzen, ggf. auch nach dem Gesangbuch,
- e) Begleitung eines neuen geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen.

Zeit: 15 Minuten.

1.3 Klavierspiel

Vortrag von zwei leichteren Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen.

Zeit: Zehn Minuten.

2. Vokale und dirigentische Fächer

2.1 Gemeindesingen

Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes, Kanons o. ä.

Ansprache, Methodik und Schlagtechnik müssen sich deutlich von einer Chorprobe unterscheiden, auch wenn die Prüfung hilfsweise mit einer Chorgruppe durchgeführt wird.

Zeit: Zehn Minuten.

2.2 Singen und Sprechen

- a) Begleiteter Vortrag zweier verschiedenartiger Stücke (Kunstlied, Geistliches Konzert, Arie o. ä.) aus verschiedenen Epochen;
- b) unbegleiteter Vortrag eines Kirchenliedes und liturgischer Stücke;
- c) Vortrag eines Sprechtextes;
- d) Fragen zur chorischen Stimmbildung.

Zeit: 20 Minuten.

2.3 Chorleitung

- a) Einsingen des Chores.
Zeit: Fünf Minuten;
- b) Erarbeiten und Dirigieren eines gegebenen einfachen Chorsatzes a cappella (Liedsatz oder Motette; Vorbereitungszeit eine Woche).

Zeit: 20 Minuten.

2.4 Chorliteraturkunde

Kenntnis geeigneter Chorliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

Zeit: Zehn Minuten.

2.5 Chorpraktisches Klavierspiel

- a) Darstellen des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes. Vorbereitungszeit: Eine Woche;
- b) ohne Vorbereitungszeit: Spiel eines homophonen vierstimmigen Chorsatzes, notiert in modernen Schlüsseln auf zwei Systemen;
- c) Fragen zur Partiturliteratur: Kenntnis der Anordnung der Instrumente, ihrer Transposition und der verschiedenen Schlüssel.

Zeit: Fünf Minuten.

3. Tonsatz und Gehörbildung

3.1 Musiktheorie

3.1.1 Klausurarbeiten

- a) Ausarbeiten eines vierstimmigen Kantionalsatzes oder einer anderen Harmonisation zu einem gegebenen Lied;
- b) schriftliche Umsetzung einer harmonischen Vorlage. Nach Wahl des Prüflings:
 - aa) Generalbass,
 - bb) Akkordsymbole,
 - cc) harmonische Analyse eines Musikstücks (Funktions- oder Stufentheorie).

Zeit: 90 Minuten.

3.1.2 Mündliche und praktische Prüfung

- a) Spiel einfacher Kadenz- und anderer harmonischer Verläufe;
- b) Kenntnis der Kirchentonalarten;
- c) Kenntnis der Allgemeinen Musiklehre/ Musiktheorie.

Zeit: Zehn Minuten.

3.2 Gehörbildung

3.2.1 Klausurarbeiten

- a) Niederschrift ein- und zweistimmiger Musikdiktate im einfachen Schwierigkeitsgrad;
- b) Niederschrift einer kurzen Akkordfolge (in Akkordsymbolen, Stufen- oder Funktionsbezeichnung).

Zeit: 45 Minuten.

3.2.2 Mündliche und praktische Prüfung

- a) Erkennen von Intervallen, Tonleitern (einschließlich Kirchentonarten) und Akkorden;
- b) Wiedergabe eines gegebenen Rhythmus;
- c) Vom-Blatt-Singen.

Zeit: Zehn Minuten.

4. Wissenschaftliche Fächer

4.1 Liturgik

Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes

- a) Kenntnis der Gottesdienstformen und Amtshandlungen;
- b) Kenntnis des Kirchenjahres;
- c) Kenntnis über die Verwendung von Chor- und Orgelmusik im Gottesdienst.

Zeit: Zehn Minuten.

4.2 Hymnologie

- a) Grundkenntnisse der Geschichte des Kirchenliedes;
- b) Kenntnis von Inhalt und Aufbau des EG sowie der landeskirchlichen Anhänge;
- c) Liedauswahl für Gottesdienste;
- d) Vorstellung eines Kirchenlieds nach eigener Wahl (Text, Melodie, Entstehung, Stil, liturgische Verwendung) und Auswendig-singen der ersten Strophe.

Zeit: Zehn Minuten.

4.3 Theologische Information (Bibel- und Kirchenkunde)

- a) Grundkenntnisse über Inhalt und Aufbau der Bibel;
- b) Beispiele für die Verwendung biblischer Texte in der Kirchenmusik;
- c) Grundkenntnisse der Konfessionen auf kirchengeschichtlichem Hintergrund;
- d) Kenntnisse über die Evangelische Kirche der Pfalz;
- e) Kenntnis der landeskirchlichen Bestimmungen zur Kirchenmusik.

Zeit: Zehn Minuten.

4.4 Musikgeschichte

- a) Grundkenntnisse der Geschichte der Kirchenmusik auf dem Hintergrund der allge-

meinen Musikgeschichte bis zur Gegenwart;

- b) Kenntnis der Formen und der einschlägigen Chor- und Orgelliteratur (Sammlungen);
- c) nähere Kenntnisse über einen Gegenstand, ein Werk oder einen Komponisten der Kirchenmusik nach eigener Wahl.

Zeit: Zehn Minuten.

4.5 Orgelkunde

- a) Grundkenntnisse über den technischen und klanglichen Aufbau der Orgel;
- b) Grundkenntnisse des Registrierens;
- c) Kenntnisse über Stilmerkmale verschiedener Epochen des Orgelbaus;
- d) Kenntnisse der Orgelpflege und Stimmen von Zungenpfeifen.

Zeit: Zehn Minuten.

4.6 Orgelliteraturkunde

Kenntnis geeigneter Orgelliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

Zeit: Mündlich zehn Minuten oder schriftlich 30 Minuten.

5. Zusatzfächer

5.1 Drittes Instrument

Vortrag eines Stücks nach eigener Wahl.

Zeit: Zehn Minuten.

5.2 Musikalische Arbeit mit Kindern

Singen und Musizieren mit einer Kindergruppe; Kenntnisse der Kinderchorliteratur.

Zeit: 15 Minuten

5.3 Bläser-Chorleitung

Probenarbeit mit einem Bläserchor. Kenntnis des Instrumentariums, der technischen und musikalischen Bedingungen, der Literatur und der Einsatzmöglichkeiten.

Zeit: 20 Minuten

Speyer, den 18. Dezember 2013

-Kirchenregierung-
Schad
Kirchenpräsident

Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Aufhebung von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Speyer

Vom 18. Dezember 2013

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

Artikel 1

Der Beschluss über die Aufhebung von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Speyer vom 14./15. März 2012 (ABl. Nr. 3/2012) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 1 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

§ 2 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Speyer, den 18. Dezember 2013

-Kirchenregierung-
Schad
Kirchenpräsident

**Beschluss
über den Zusammenschluss der
Protestantischen Kirchengemeinden
Billigheim-Mühlhofen und Ingenheim-
Appenhofen im Kirchenbezirk Bad
Bergzabern**

Vom 18. Dezember 2013

Die Kirchenregierung hat aufgrund des § 89 Abs. 2 Nr. 7/8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

(1) Die Protestantischen Kirchengemeinden Billigheim-Mühlhofen und Ingenheim-Appenhofen werden aufgelöst.

(2) Es wird eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Protestantische Kirchengemeinde Billigheim-Ingenheim“ gebildet.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Speyer, den 18. Dezember 2013

-Kirchenregierung-
Schad
Kirchenpräsident

**Wahlkalender
für die kirchlichen Wahlen 2014/2015**

vom 18. Dezember 2013, geändert durch Beschluss vom 23. Januar 2014

Gemäß §§ 7, 47, 59 und 71 der Wahlordnung in der Fassung vom 30. Januar 2008 (ABl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2013, erlässt

die Kirchenregierung nachstehende Verwaltungsvorschriften zur Festsetzung der Termine und Fristen, innerhalb derer die einzelnen Wahlmaßnahmen stattzufinden haben (Wahlkalender):

1. bis spätestens 10.05.2014
 - a) Entscheidung über die Bildung von Wahlbezirken und Stimmbezirken durch das Presbyterium, unverzügliche Mitteilung an den Bezirkskirchenrat (§ 8 WO);
 - b) Festlegung des jeweiligen Wahlraumes und der Wahlzeit durch das Presbyterium (§ 8 Abs. 5, § 24 Abs. 1 WO), sodann Mitteilung an das Dekanat;
2. bis spätestens 31.05.2014
Bestätigung der Wahlbezirke durch den Bezirkskirchenrat (§ 8 Abs. 3 und 4 WO);
3. bis spätestens 06.06.2014
Weiterleitung der Angaben über die Wahlbezirke und Stimmbezirke, den jeweiligen Wahlraum und die Wahlzeit an den Landeskirchenrat;
4. bis spätestens 14.06.2014
Bestellung der Wahlausschüsse (§ 11 WO);
5. bis spätestens 31.07.2014
Feststellung der Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter durch das Presbyterium (§§ 2, 10 und 12 WO); ggf. Anträge nach § 2 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 1 WO (Verkleinerung oder Vergrößerung des Presbyteriums) an den Bezirkskirchenrat;
6. 07.09.2014
Ankündigung der Wahl, Bekanntgabe der Wahlausschussmitglieder und Aufforderung, Wahlvorschläge bis spätestens 08.10.2014 einzureichen (§ 13 WO);
7. 14. und 21.09.2014
Hinweis auf die Presbyteriumswahl, auf die Auskunftsmöglichkeit aus der Wählerliste und die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Wählerliste ab 23.09.2014 sowie Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen (§ 15 Abs. 1 WO);
8. bis spätestens 19.09.2014
 - a) Entscheidung über Anträge nach § 2 Satz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 WO (Verkleinerung oder Vergrößerung des Presbyteriums) durch den Bezirkskirchenrat;
 - b) Bestätigung der Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter durch den Bezirkskirchenrat (§ 12 WO);
9. bis spätestens 22.09.2014
Weiterleitung der Wählerlisten an die Wahlausschüsse;
10. 23.09. bis 02.10.2014
Möglichkeit, Auskunft aus der Wählerliste zu verlangen und Widerspruch gegen die Wählerliste zu erheben (§ 15 Abs. 1 WO);

11. 02.10.2014
Schließung der Wählerliste, Feststellung der erhobenen Widersprüche (§ 15 Abs. 2 WO);
12. ab 04.10.2014
unverzögliche Weiterleitung von Widersprüchen gegen Wählerlisten an den Bezirkskirchenrat, soweit die Wahlausschüsse nicht abgeholfen haben (§ 15 Abs. 3, § 19 Abs. 5 WO);
13. 05.10.2014
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, unter Hinweis auf den Ablauf der Vorschlagsfrist (§ 16 Abs. 1 WO);
14. 08.10.2014
Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen;
15. bis spätestens 09.10.2014
gegebenenfalls Terminfestlegung und sodann Einberufung einer Gemeindeversammlung, sofern die Zahl der zur Verfügung stehenden Kandidatinnen und Kandidaten nicht größer als die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter ist; unverzügliche Unterrichtung des Bezirkskirchenrats und des Landeskirchenrats (§ 20 Abs. 3 WO);
16. bis spätestens 13.10.2014
Entscheidung durch den Bezirkskirchenrat über Widersprüche gegen die Wählerlisten (§ 19 Abs. 5 WO);
17. bis spätestens 15.10.2014
Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge, ggf. Zurückweisung von Wahlvorschlägen, Mitteilung an die Betroffenen sowie Fristsetzung für die Berichtigung der Wahlvorschläge (§ 18 WO);
18. bis spätestens 24.10.2014
 - a) unverzügliche Bearbeitung der Widersprüche gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen, ggf. Weiterleitung an den Bezirkskirchenrat, soweit die Wahlausschüsse nicht abhelfen (§ 19 Abs. 5 WO);
 - b) Zusammenstellung der Vorschlagsliste (Kandidatenprospekt), soweit keine Entscheidungen des Bezirkskirchenrats über Widersprüche gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen ausstehen (§ 20 WO);
19. bis spätestens 05.11.2014
Entscheidung durch den Bezirkskirchenrat über Widersprüche gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen (§ 19 Abs. 5 und 6 WO);
- 19a. bis spätestens 08.11.2014 (gilt nur für den Kirchenbezirk Ludwigshafen)
Wahlversammlung zur Wahl der geistlichen Bezirkssynodalen nach dem Gesetz über die Erprobung neuer Regelungen über die zahlenmäßige Zusammensetzung von Bezirkssynoden (§ 4 Erprobungsgesetz);
20. 08. bis 29.11.2014
Hinweis auf die Presbyteriumswahl (auch Zeit und Ort) und Bekanntgabe der Vorgesetzten im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise (§ 22 Abs. 1 WO);
21. bis spätestens 20.11.2014
Zusendung oder Austragung der Vorschlagsliste, der Wahlberechtigungsscheine und der Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelmuschel und Briefwahlumschlag) an die Wahlberechtigten (§ 22 Abs. 2 und 3, § 28 Abs. 1 WO);
22. **30.11.2014**
 - a) **Wahl der Presbyterinnen/Presbyter;**
 - b) Wahlschnellmeldung (Dateneingabe im Internet) und Wahlunterschrift für die Kirchengemeindeakten (§ 41, § 33 WO);
23. 06. bis 28.12.2014
 - a) Bekanntgabe des Ergebnisses der Presbyteriumswahl im Gottesdienst (§ 34 WO);
 - b) Beginn der einwöchigen Einspruchsfrist nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst (§ 37 Abs. 1 WO);
24. bis spätestens 13.12.2014
Bekanntgabe des Termins für die Wahl der weltlichen Bezirkssynodalen (mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin; § 47 Satz 2 WO);
25. in der Zeit vom 21.12.2014 bis 25.01.2015
Einführung der gewählten Presbyterinnen/Presbyter und Ersatzmitglieder in ihr Amt, wenn die Wahl unanfechtbar geworden ist (§ 36 WO);
26. bis spätestens 17.01.2015
Entscheidung des Bezirkskirchenrats über Einsprüche gegen die Presbyteriumswahl (§ 37 WO);
27. bis spätestens 07.02.2015
Wahl der weltlichen Bezirkssynodalen durch die Presbyterien (§ 45 WO);
28. 08.02.2015
Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der weltlichen Bezirkssynodalen (§ 48 WO);
29. bis 15.02.2015
Möglichkeit des Einspruchs von Mitgliedern des Presbyteriums gegen die Wahl der weltlichen Bezirkssynodalen (§ 50 WO);
30. bis spätestens 18.02.2015
Mitteilung des Ergebnisses der Wahl der weltlichen Bezirkssynodalen an das Dekanat zur Weiterleitung an den Bezirkskirchenrat, Dateneingabe im Internet (§ 41 WO);
31. bis spätestens 25.02.2015
Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl der weltlichen Bezirkssynodalen durch den Bezirkskirchenrat (§ 50 WO);
32. bis 21.03.2015
Einladung zur ersten Tagung der Bezirkssynode durch die Dekanin oder den Dekan (Einladungs-

- frist: 4 Wochen; § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Bezirkssynoden ist zu beachten);
33. bis spätestens 30.03.2015
Mitteilung an den Bezirkskirchenrat über den Termin zur Wahl der Landessynodalen am 30.05.2015 (§ 59 Abs. 1 Satz 2 WO);
34. bis spätestens 18.04.2015
erste Tagung der Bezirkssynoden: Bildung eines Wahlausschusses (§ 60 WO), Wahl des Bezirkskirchenrats (§ 59 KV), Mitteilung von Zeit und Ort der Wahl der Landessynodalen (§ 62 WO);
35. bis spätestens 22.04.2015
Feststellung der Zahl der zu wählenden weltlichen und geistlichen Landessynodalen durch den Bezirkskirchenrat aufgrund der vom Landeskirchenrat bekannt gegebenen Kirchenmitgliederzahlen (§ 61 WO);
36. bis spätestens 02.05.2015
Einladung zur zweiten Tagung der Bezirkssynoden (§ 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Bezirkssynoden);
37. bis spätestens 10.05.2015
Eingang von schriftlichen Wahlvorschlägen für die Wahl der Landessynodalen zur unverzüglichen Mitteilung an die Bezirkssynodalen nach § 63 Satz 5 WO;
38. 30.05.2015
zweite Tagung der Bezirkssynoden: **Wahl der Landessynodalen** (§§ 63 und 64 WO);
Schnellmeldung der Wahlergebnisse an den Landeskirchenrat;
39. 31.05.2015
Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Landessynodalen (§ 66 WO);
40. bis spätestens 07.06.2015
a) Möglichkeit des Einspruchs gegen die Wahl der Landessynodalen beim Landeskirchenrat (§ 66 WO);
b) Vorlage der Wahlniederschrift an den Landeskirchenrat;
41. bis 17.06.2015
Entscheidung über die Einsprüche gegen die Wahl der Landessynodalen durch den Landeskirchenrat.

Speyer, den 23. Januar 2014

- Kirchenregierung -
Schad
Kirchenpräsident

Beschluss zur Änderung der Satzung für das Trifels-Gymnasium der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 18. Dezember 2013

Die Kirchenregierung hat folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das Trifels-Gymnasium der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung vom 10. September 1987 (ABl. 1988 S. 7) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel und in § 8 Abs. 1 d) wird vor dem Wort „Trifels-Gymnasium“ jeweils das Wort „Evangelische“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 3 wird vor dem Wort „Trifels-Gymnasium“ das Wort „Evangelisches“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „der Finanzdezernent“ durch die Wörter „ein weiteres Mitglied des Landeskirchenrates“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 1 a) wird vor dem Wort „Trifels-Gymnasium“ das Wort „Evangelischen“ eingefügt.

Artikel 2

Die Änderung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Trifels-Gymnasium – Privates, staatlich anerkanntes Gymnasium der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit Internat für Mädchen und Jungen –, Annweiler und der Ordnung für das Leitungskollegium des Trifels-Gymnasiums Annweiler

Vom 7. Januar 2014

Der Landeskirchenrat hat folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung für das Trifels-Gymnasium – Privates, staatlich anerkanntes Gymnasium der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit Internat für Mädchen und Jungen –, Annweiler, in der Fassung vom 8. Oktober 1987 (ABl. 1988 S. 10), zuletzt geändert am 18. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 20), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird vor dem Wort „Trifels-Gymnasium“, in § 1 Abs. 1 Satz 1, in § 7, in § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, in § 9 Abs. 2 Nr. 3 sowie in § 10 Abs. 2 1. Halbsatz jeweils das Wort „Evangelische“ eingefügt.
2. In § 10 Abs. 2 Nr. 1 wird vor dem Wort „Trifels-Gymnasiums“ das Wort „Evangelischen“ eingefügt.

Artikel 2

Die Ordnung für das Leitungskollegium des Trifels-Gymnasiums Annweiler, in der Fassung vom 18. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 20), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird vor dem Wort „Trifels-Gymnasiums“ das Wort „Evangelischen“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 a), c) und d) sowie Abs. 2 letzter Satz und in § 3 Abs. 3 wird vor dem Wort „Trifels-Gymnasium“ jeweils das Wort „Evangelische“ eingefügt.

Artikel 3

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungen

Beheizung von Dienstwohnungen

Speyer, 20. Januar 2014
Az.: XII 145/00-4

Das Land Rheinland-Pfalz hat die endgültigen Heizkostenbeträge für das Abrechnungsjahr 2012/2013 festgesetzt. Nachfolgend geben wir die erfolgte Veröffentlichung bekannt:

Ministerium der Finanzen

Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen;

hier: Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2012/2013

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 6. Januar 2014 (VV 2800 250 – 414)

Aufgrund des § 27 Abs. 2 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) vom 5. Dezember 2001 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 2032-1-1, werden hiermit die für die endgültige Berechnung der Heizkosten nach § 27 Abs. 2 Satz 1 DWVO maßgebenden Beträge für den **Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013** bekannt gegeben:

Energieträger	EUR je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume
fossile Brennstoffe	10,71
Fernwärme und übrige Heizungsarten	14,40

*

Aufruf Kollekte für die Frühjahrsopferwoche 2014

Speyer, 21. Januar 2014
Az.: III 360/21

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz ruft vom 8. bis 17. März in der Pfalz und vom 5. bis 18. Mai in der Saarpfalz zur Durchführung der Frühjahrsopferwoche auf. Die Spenden sind für die Arbeit der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung des Diakonischen Werkes Pfalz bestimmt.

Die Frühjahrsopferwoche ist eine kirchlich angeordnete Sammlung gemäß § 98 Abs. 2 Ziff. 13 KV. Sie ist eine staatlich genehmigte Öffentliche Haus- und Straßensammlung.

Wir bitten Sie herzlich, sich mit Ihrer Gemeinde an der diesjährigen Frühjahrsopferwoche zu beteiligen.

Vorschlag zur Kanzelabkündigung:

„Frühe Hilfen – für einen guten Start ins Leben“: Unter diesem Motto steht die diesjährige Frühjahrsopferwoche des Diakonischen Werkes Pfalz.

Liebe, Geborgenheit, Sicherheit, Zuwendung und Aufmerksamkeit sind die Zutaten für einen guten Start ins Leben. Wenn das eigene Leben schon kompliziert genug ist, wird es schwer, für ein neues Leben Verantwortung zu übernehmen. Als sozialer Dienst der evangelischen Kirche unterstützt die Diakonie (werdende) Mütter und Väter und hilft ihnen dabei, in die Elternrolle hineinzuwachsen.

Mit dem Angebot der „frühen Hilfen“ wendet sich die Diakonie pfalzweit an Schwangere, Mütter, Alleinerziehende und junge Familien in den Schwangerschaftsberatungsstellen, in den Sozial- und Lebensberatungsstellen sowie der Erziehungsberatung. Vor der Geburt, rund um die Geburt und nach der Geburt sind die Beratungsstellen der Diakonie für junge Mütter und Väter da.

Mit Ihrer Spende helfen Sie helfen. Damit Kinder gut ins Leben starten.

Abrechnung:

Das Ergebnis der Frühjahrsopferwoche ist bis zum 20. Juni an die Dekanate zu überweisen. Die Dekanate sollen bis zum 18. Juli mit dem Diakonischen Werk Pfalz abrechnen.

*

Kollekte für die Evangelische Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim

Speyer, 20. Dezember 2013
Az.: III 360/04

Nach dem Kollektenplan 2014 (ABl. 2013 S. 92) ist in unserer Landeskirche am Karfreitag, 18. April 2014, eine Kollekte für die Evangelische Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim zu erheben.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Kollekte zugunsten der Diakonissen Speyer-Mannheim

Seit 1881 unterstützen die Gemeinden der Evangelischen Kirche der Pfalz die Arbeit der Diakonissen Speyer-Mannheim durch die Kollekte am Karfreitag. Wir bedanken uns herzlich für die Kollekte im vergangenen Jahr mit einem Betrag von 53.904,25 €.

In der Fachschule für Sozialwesen der Diakonissen Speyer-Mannheim, hervorgegangen aus dem Seminar für Kinderschulwestern, bilden wir Sozialassistent/innen und Erzieher/innen aus. Jährlich beginnen 27 junge Menschen die zweijährige Sozialassistentenausbildung, 80 weitere die dreijährige Erzieher/innen-ausbildung. Seit 2012 bilden wir auch 24 Menschen unterschiedlichen Alters durch Unterricht in einer berufsbegleitenden Teilzeitausbildung aus. Die Erzieher/innen finden in der Regel Anstellung in Kindergärten und Einrichtungen der Jugendhilfe sowie in sonderpädagogischen Einrichtungen in der Pfalz und darüber hinaus. Neben aller fachlichen Qualifikation legt die Schule besonderes Gewicht auf die religionspädagogische Ausbildung. Sie will befähigen, mit Kindern und Jugendlichen zu entdecken, wie der Glaube an Gott zum Leben hilft.

Wir bitten Sie um Unterstützung dieser Ausbildungsarbeit der Diakonissen Speyer-Mannheim durch Ihre Kollekte. Wir möchten fortsetzen, was Diakonissen vor über 150 Jahren in der Erziehung von Kindern begonnen haben und dazu beitragen, dass die prägende Kraft der christlichen Tradition spürbar bleibt. Junge Menschen begegnen in ihrer Ausbildungszeit gelebtem christlichem Glauben in der Nachbarschaft zum Mutterhaus der Diakonissen und setzen sich mit Fragen der religiösen Orientierung und Praxis auseinander. Für Ihre Gaben sagen wir im Voraus herzlichen Dank.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 5. Mai 2014, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungssämer, die die Meldung online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

*

Kollekte für die Weltmission

Speyer, 14. Januar 2014
Az.: III 360/01-4

Nach dem Kollektenplan 2014 (ABl. 2013 S. 92) ist in unserer Landeskirche an Christi Himmelfahrt, dem 29. Mai 2014, eine Kollekte für die Weltmission zu erheben.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Die Kollekte für die Weltmission an Himmelfahrt ist für das Mädchenwohnheim „Verena Wels“ in Caranavi, Bolivien bestimmt. Das Wohnheim wird von der Evangelisch-Lutherischen Kirche Boliviens getragen. Unsere Partnerkirche hat um Unterstützung für die Ausweitung des Projekts gebeten, damit mehr Mädchen aufgenommen werden können.

Caranavi ist eine aufstrebende Stadt in den Yungas Boliviens. Im tropischen Klima wachsen Kaffee, Kakao und tropische Früchte. In den letzten Jahren sind viele Kleinbauern in die Provinz gezogen und leben in kleinen Kolonien.

Weiterführende Schulen gibt es nur in der Stadt Caranavi, d. h., dass die Familien ihre Kinder oft bei Verwandten oder auch in einer Pension unterbringen müssen, damit sie weiter die Schule besuchen können. Gerade für junge Mädchen ergeben sich durch diese Lebensumstände große Probleme.

Darauf wollten die Kirchengemeinde Caranavi und die Kirchenleitung reagieren und die Kirche hat ein Wohnheim erbaut, das Mädchen von 10 bis 17 Jahren eine angemessene Unterkunft und Begleitung in einer christlich geprägten Wohn- und Lerngemeinschaft bieten wird. Die Kirche versteht diese Einrichtung bewusst als missionarisches Projekt und Dienst an der Gesellschaft.

Das Wohnheim trägt den Namen von Verena Wels, einer Freiwilligen aus Deutschland, die bei einem tragischen Autounfall in Bolivien ums Leben gekommen ist. Mit dieser Namensgebung will die Evangelische Kirche bleibend an Verena erinnern.

Den Bau unterstützte unsere Pfälzische Landeskirche, die Basler Mission Pfalz und das Gustav-Adolf-Werk.

Das Wohnheim hat sich sehr gut entwickelt und es besteht große Nachfrage nach weiteren Plätzen. Wir wollen unserer Partnerkirche helfen, mehr Mädchen im Wohnheim aufzunehmen und zu betreuen.

Daher bitten wir alle Pfälzer Protestantinnen und Protestanten herzlich, dieses Projekt mit ihrer Gabe zu unterstützen.

Im Namen unserer Brüder und Schwestern in Bolivien sagen wir:

Muchas gracias - herzlichen Dank!

Weitere Informationen erhalten sie bei:

Marianne Wagner M.A.
Pfarrerin für Weltmission und Ökumene
06341 928911
wagner@moed-pfalz.de

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 16. Juni 2014 übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungssämer, die die Meldungen online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

*

Aufruf zur Sammlung des Gustav-Adolf-Werkes 2014

„GÄRTEN PFLANZEN, HÄUSER BAUEN: GEMEINDEN STÄRKEN“

Schwerpunkt: Protestantismus und Landwirtschaft

144. Hauptfest des GAW Pfalz vom 11. bis 13. Juli 2014 in Landau/Pfalz

Speyer, 17. Januar 2014
Az.: III 524/01-8

In diesem Jahr steht das Thema „Protestantismus und Landwirtschaft“ im Mittelpunkt des pfälzischen Gustav-Adolf-Werkes. Die Kirchen im ländlichen Lebensraum liegen im Zentrum der Beachtung. Die Betrachtung reicht von den landwirtschaftlichen Tendenzen in Südamerika über den Wandel der bäuerlich geprägten Gemeinden Europas und den bis heute nachvollziehbaren Eintrag der Glaubensflüchtlinge in der pfälzischen und deutschen Landwirtschaft.

In diesem Zusammenhang laden wir nicht nur zum Hauptfest vom 11. bis 13. Juli 2014 im Kirchenbezirk Landau/Pfalz ein mit Gästen u.a. aus Argentinien und der Schweiz. Am 24. Mai 2014 laden wir zu einer ganztägigen Fahrradtour durch die Hugenottendörfer südlich von Landau und ins Elsaß ein, nähere Angaben und Anmeldung hierzu beim Vorsitzenden.

Für die Kanzelabkündigung kann dieser Aufruf dienen:

„Liebe Protestanten in der Pfalz! Die Veränderungen in der Landwirtschaft betreffen die Gemeinden in der Diaspora in hohem Maße wie die Landgemeinden in unserem Raum. Seit vielen Jahren beobachten wir die Landflucht z. B. im östlichen Ungarn und der Ostslowakei. Wir hören von den Folgen der landwirtschaftlichen Monokultur in Südamerika. Auf der anderen Seite stärkt unsere Partnerkirche in Brasilien die bäuerlichen Familien mit der Organisation CAPA. Der Anbau und die Vermarktung von lukrativen und erst-rangigen Produkten trägt zur Lebensqualität und nebenbei zur Erhaltung des dörflichen Lebensraumes und nicht zuletzt der Kirchengemeinden bei: www.capa.org.br.

In vielen Ländern Osteuropas sind Frauen und Männer zur Arbeitsannahme im Westen und Süden Europas gezwungen. Allein in Polen gibt es nach Angaben von Wanda Falk, der Direktorin der Diakonie in Polen, bis zu 150.000 Kinder. Man nennt sie Euro-Waisenkinder, da sie alleine oder mit nur geringem verwandtschaftlichem Anschluss zuhause zurück bleiben, während ihre Eltern im Ausland arbeiten: in der Industrie, im Gewerbe oder in der Pflege, und auch im Spargel- und Obstanbau zwischen Brandenburg und Spanien. Wir bitten hier um Unterstützung von Projekten in Schlesien, Litauen, Rumänien und der Slowakei.

Wir danken für die Gaben im 142. Sammeljahr 2012. Unter dem Leitwort „... dass ihr nicht einen von diesen Kleinen verachtet“ (Matthäus 18,10) erbrachte die Sammlung 76.982,56 Euro. Wir danken den Gemeindegliedern, den Presbyterien und der Pfarrerschaft unserer Landeskirche, dass sie trotz wachsender eigener Aufgaben die größere Not der kleinen Kirchen nicht vergessen.“

Sammlungshilfen: Ab April liegt das Sammlungsprospekt vor. Die Pfarrämter melden den Bedarf im Änderungsfall an die Zweiggruppen. Der den Zweiggruppen vorliegende Projektkatalog des Gustav-Adolf-Werkes informiert über die Einzelprojekte und enthält ein umfangreiches Adressen- und Datenmaterial. Vorlagen für Ihren Gemeindebrief und eine PowerPoint-Präsentation finden Sie im: www.gaw-pfalz.de, ebenso Material für den Festgottesdienst. Die Zentrale des Gustav-Adolf-Werkes in Leipzig hält weitere Webemittel bereit: info@gustav-adolf-werk.de.

Projekte 2014 auf Grundlage des *Projektkatalogs 2014 des GAW

1. SCHWERPUNKT:	EURO
GÄRTEN PFLANZEN, HÄUSER BAUEN: GEMEINDEN STÄRKEN	7.000
Argentinien, Florencio Varela, Erweiterung Workshop-Haus *278	3.000
Brasilien, Sapezal MT, Neubau einer Kirche *304	2.000
Rumänien, Agris, Kirchenrenovierung *163	2.000
2. Europa	14.000
Frankreich, Montpellier, Bibliothek *74	1.000
Frankreich, Moulhouse, Kirchendach *80	1.000
Italien, Dachrenovierung Livorno *96	1.000
Österreich, St. Ruprecht, Erneuerung Kirche *135	5.000
Polen, Ostróda, Heizung Gemeindehaus *143	1.000
Slowakei, Šahy, Neubau Pfarr- und Gemeindehaus *208	1.000
Slowenien, Zentralheizung Pfarrhaus *214	1.000
Tschechien, Přeštice, Projekt Offenes Pfarrhaus *228	1.000
Europa, Euro-Waisenkinder in verschiedenen Ländern (Frauenarbeit)	2.000
3. SÜDAMERIKA	8.000
Argentinien, Stipendien Theologiestudenten *275	3.000
Argentinien, Ezeiza, Mutter-Kind-Zentrum *277	1.000
Brasilien, Gravatá, Gemeindeaufbau *295	2.000
Chile, Los Muermos, Wiederaufbau Kapelle nach Brand *313	2.000
4. Sondersammlung „BEDRÄNGTE UND VERFOLGTE CHRISTEN“	1.000
Ägypten, El-Quanatir Elkaireya, Sanierung des Salam-Krankenhauses, *15	
5. Projekte GAW Pfalz	11.000
Fonds Pfälzische Diaspora	5.000
Vertrauensgaben unter Vorbehalt des Eingangs: Kärnten, Polen, Tschechien	4.500
Rumänien , Essen auf Rädern in Siebenbürgen	1.000
Förderung des Evangeliums in Spanien	500
6. Projekte der Zentrale des GAW (Umlage) einschl. GA-Frauenarbeit	15.000
GESAMTSUMME	€ 56.000

Die Sammlung für das GAW findet in der Regel vom Mai bis Juli statt. Die Zweiggruppen feiern ihre Feste zwischen April und September. Die Zweiggruppen melden die **Sammelergebnisse** unter Verwendung der Vordrucke für den Jahresbericht bis zum 1. Dezember 2014 an den Schatzmeister des GAW Pfalz, Herrn Markus Zapilko, BesSt, Roßmarktstraße 3a, 67346 Speyer/Rhein, Tel. 06232 667-421, E-Mail markus.zapilko@evkirchepfalz.de. Wir weisen darauf hin, dass die Festkollekten ohne Abzug an das GAW Pfalz weiterzuleiten sind.

Informationsmaterial sowie SammelListen und -tüten sind über die Dekanate bzw. die Zweiggruppen erhältlich. Die Sammlung lässt sich auch mit einem Überweisungsträger organisieren. Die landeskirchlich angeordnete Sammlung ist in jeder Kirchengemeinde durchzuführen.

Die neuen Bankdaten und für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen durch Pfarr- und Verwaltungsämter erforderlichen Angaben:

- Konten:
 - VR Bank Rhein-Neckar
BLZ 670 900 00 Kto. 2026430
BIC: GENODE61MA2 - IBAN: DE48 6709 0000 0002 0264 30
 - EKK Evangelische Kreditgenossenschaft
BLZ 520 604 10 Kto. 7001380
BIC: GENODEF1EK1 - IBAN: DE64 5206 0410 0007 0013 80
- Das GAW Pfalz ist als gemeinnützig anerkannt und lt. Freistellungsbescheid Finanzamt Ludwigshafen AZ 24/662/0-VI/1 vom 20. Juli 2012 von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit.

*

Umgang mit pfarramtlicher Registratur und Kirchenbüchern bei Fusionen

Speyer, 20. Dezember 2013
Az. IV/XIIIb

Pfarrämter, die im Zuge der Strukturreform einem neuen Pfarramt zugeordnet werden, sind verpflichtet, ihre Unterlagen an das Zentralarchiv in Speyer abzugeben. Die nicht mehr benötigten (und längere Zeit abgeschlossenen) Kirchenbücher sind ebenfalls an das Zentralarchiv abzugeben. Die laufenden Kirchenbücher sind ebenso wie Unterlagen, die für die laufenden Dienstgeschäfte noch benötigt werden, dem neuen geschäftsführenden Pfarramt zu übergeben.

In Fällen der Abgabe von Unterlagen an das Archiv bleiben die Eigentumsrechte unberührt.

Anforderungen zur Besetzung der Pfarrstelle sind:

- Ausrichtung der seelsorgerlichen Arbeit an den Richtlinien für Klinikpfarrer/innen der EKD, der Evangelischen Kirche der Pfalz und der Konzeption der jeweiligen Klinik.
- Bereitschaft zur Profilierung der eigenen Arbeit im Sinne einer verantworteten Theologie der Seelsorge.
- Erarbeiten medizin-ethischer Kompetenzen (ggf. Teilnahme an einer zertifizierten Fort- und Weiterbildung).
- Einbringen in bestehende Organisationszusammenhänge wie KTQ, Klinische Ethikberatung etc.

*

die Pfarrstelle 1 Martin-Luther-Kirche 1 Neustadt (Winzingen)

zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die Pfarrstelle 1 Martin-Luther-Kirche Neustadt (Winzingen) im Kirchenbezirk Neustadt umfasst 2.812 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind die Martin-Luther-Kirche, die Alte Winzinger Kirche, das Caritas-Altenzentrum und das Gemeindezentrum Branchweilerhof.

Die Martin-Luther-Kirchengemeinde Neustadt hat zwei Pfarrstellen und unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen, zwei Gemeindezentren, zwei Pfarrhäuser, ein ehemaliges Pfarrhaus mit Gemeindebüro und an die Jugendzentrale vermieteten Räumen sowie zwei Kindertagesstätten, davon eine in einem multifunktional genutzten Gebäude mit weiteren Gemeinderäumen und Mietwohnungen.

Sie ist dem Verwaltungsamt Neustadt angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Neustadt.

*

die Pfarrstelle Schönau-Rumbach zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Schönau-Rumbach im Kirchenbezirk Pirmasens umfasst 1.454 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Schönau, Rumbach, Ludwigswinkel und Nothweiler.

Die Kirchengemeinde Schönau-Rumbach unterhält als Gebäudebestand vier Kirchen, ein Pfarrhaus in Rumbach, ein Gemeindehaus und ein Pfarrhaus mit Gemeinderäumen in Ludwigswinkel und einen Friedhof in Schönau.

Sie ist dem Verwaltungsamt Pirmasens angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Dahn.

*

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis **spätestens 24. Februar 2014** beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Birkenheide zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Birkenheide im Kirchenbezirk Bad Dürkheim mit der zugehörigen Lukaskirchengemeinde Birkenheide und der Johanneskirchengemeinde Maxdorf 2 (BASF-Siedlung) umfasst 1.729 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Birkenheide und Maxdorf.

Die Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand zwei Kirchen, zwei Kindertagesstätten, ein Gemeindehaus, einen Gemeinderaum und ein Pfarrhaus.

Sie sind dem Verwaltungszweckverband Grünstadt-Bad Dürkheim angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Lambsheim.

*

die Krankenhauspfarrstelle 2 Ludwigshafen zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Der Dienstumfang beträgt 50 % einer hauptamtlichen Krankenhauspfarrstelle. Weitere 50 % Dienstumfang werden im Rahmen einer Stelle zur Dienstleistung in Aussicht gestellt.

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine klinische Seelsorgeausbildung (12-Wochenkurs) oder eine äquivalente Seelsorgeausbildung verfügen.

Stellenausschreibung der Diakonissen Speyer-Mannheim

Die Diakonissen Speyer-Mannheim, Evangelische Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, suchen wegen Ruhestandseintritts des derzeitigen Stelleninhabers zum Frühjahr oder Sommer 2015 eine Pfarrerin/einen Pfarrer als

Vorsteherin/Vorsteher.

Als diakonische Komplexeinrichtung betreiben wir Krankenhäuser in Speyer und Mannheim mit über 900 Betten, Seniorenzentren in der Region mit 700 Plätzen und ambulante Krankenpflegestationen, sind in der Behindertenarbeit mit einer Werkstatt und einer stationären und ambulanten Einrichtung tätig, unterhalten pflegerische und sozialpädagogische Fachschulen sowie Einrichtungen der Jugendhilfe und ein Hospiz. Insgesamt beschäftigen wir ca. 4.000 Mitarbeitende und erwirtschaften einen Jahresumsatz von rund 270 Millionen €.

Als Vorsteherin/Vorsteher sind Sie Mitglied des Vorstandes, neben Oberin und kaufmännischem Vorstand, und mitverantwortlich für die Geschäftsführung des Gesamtwerkes. Die Aufsicht über den Vorstand führt der Verwaltungsrat, der im Benehmen mit Vorstand und Schwesternräten der Diakonissen Speyer-Mannheim die Vorsteherin/den Vorsteher beruft.

Ihr Profil:

- Sie bejahen die schwesternschaftliche Tradition und geistliche Prägung unseres Hauses und erkennen darin Stärken für die Fortentwicklung des Unternehmens.
- Sie verfügen über eine überdurchschnittliche theologische Bildung.
- Sie besitzen langjährige Erfahrungen in Leitungsfunktionen, vorzugsweise im Gesundheits- und Sozialwesen, schauen idealerweise auf eine nachhaltig erfolgreiche Arbeit in diakonischen Einrichtungen zurück und sind bereit, eine neue Aufgabe zu übernehmen.
- Ihre Fähigkeit zu konzeptionellem und strategischem Denken und Handeln prädestiniert Sie, die Wachstums- und Entwicklungschancen des Unternehmens mit unternehmerischer Weitsicht und Geschick gemeinsam mit dem Vorstandskollegium wahrzunehmen.
- Sie sind in der Lage, theologisch-diakonische, ökonomische und andere Aspekte der Arbeit konstruktiv aufeinander zu beziehen.
- Mit Ihrem teamorientierten, wertschätzenden Führungsstil motivieren Sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit in einem modernen diakonischen Unternehmen.
- Ausgeprägte kommunikative und soziale Kompetenzen zeichnen Sie aus und erlauben es Ihnen, offen, kreativ und lösungsorientiert mit Konflikten umzugehen.

Wir bieten eine verantwortungsvolle, hochinteressante Tätigkeit mit angemessener Vergütung und die Möglichkeit, den weiteren Werdegang unserer Einrichtung wesentlich mitzugestalten. Eine Dienstwohnung in unmittelbarer Nähe unserer Einrichtung kann gestellt werden. Für eine vertrauliche Kontaktaufnahme steht Ihnen der Vorsitzende des Verwaltungsrats, Kirchenpräsident Christian Schad, Tel. 06232 667-122, zur Verfügung. Wir sichern Ihnen für Ihre Bewerbung Diskretion zu.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte – persönlich, vertraulich – an den Verwaltungsratsvorsitzenden

Kirchenpräsident Christian Schad
Evangelische Kirche der Pfalz
Domplatz 5 · 67346 Speyer



Dienstnachrichten

Verleihungen

Bestätigt wurde die Wahl zur Inhaberin der Pfarrstelle

Rodalben, Pfarrerin Katja Beiner, Rumbach, mit Wirkung vom 1. Februar 2014.

Verliehen wurde die Pfarrstelle

Ebertsheim, Pfarrer Johannes Fischer, Kirchheim, mit Wirkung vom 1. März 2014;

Erlenbach bei Kandel, Pfarrer Dr. Klaus-Peter Edinger, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. Februar 2014;

Ludwigshafen-Edigheim, Pfarrer Stefan Tobias Müller, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. Januar 2014;

Ludwigshafen-Oppau, Pfarrerin Susanne Seinsoth, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. Januar 2014;

Miesau, Pfarrerin Ute Stoll-Rummel, Bruchmühlbach-Miesau, mit Wirkung vom 1. Mai 2014;

Rhodt unter Rietburg-Frankweiler, Pfarrer Lothar Schwarz, Rhodt unter Rietburg, mit Wirkung vom 1. Januar 2014;

Ungstein, Pfarrerin Jasmin Gunklach, Birkenheide, mit Wirkung vom 15. Februar 2014.

Dienstleistungen

Zugeordnet zur Dienstleistung wurde

der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft Kaiserslautern, Pfarrerin Andrea Müller, Germersheim, mit 50 v. H. des vollen Dienstauftrages über den 31. August 2014 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2015;

dem Kirchenbezirk Landau, Pfarrer Ulrich Hauck, Schweigen-Rechtenbach, mit Wirkung vom 1. Januar 2014;

dem Kirchenbezirk Speyer, Pfarrerin Daniela Körber, Speyer, mit 25 v. H. des vollen Dienstauftrages, mit Wirkung vom 1. Mai 2014. Der Dienst-einsatz bei der Evangelischen Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim bleibt davon unberührt;

dem Landeskirchenrat Speyer, Dezernat I, Pfarrer Andreas Rummel, Bruchmühlbach-Miesau, als theologischer Referent des Kirchenpräsidenten, mit Wirkung vom 1. Mai 2014;

dem Landesverein für Innere Mission in der Pfalz e. V., Pfarrerin Suse Günther, Mausbach, zusätzlich mit 50 v. H. des vollen Dienstauftrages, mit Wirkung vom 1. Februar 2014.

Beauftragung

Beauftragt wurde mit dem Religionsunterricht am

Heinrich-Böll-Gymnasium Ludwigshafen mit 10/24 Wochenstunden und Wilhelm-Humboldt-Gymnasium Ludwigshafen mit 14/24 Wochenstunden, Pfarrer Stefan Jurkiewicz, Neustadt, als Vertretung für Pfarrerin Ksymena Humbert, mit Wirkung vom 20. Januar 2014 befristet bis zum 31. Juli 2014.

Ruhestand

In den Ruhestand tritt

Pfarrer Herbert Month, Ludwigshafen, mit Ablauf des 31. Mai 2014.

Verschoben wird der Ruhestandseintritt von

Pfarrer Dr. Herbert Fischer-Drumm, Offenburg-Hundheim, vom 1. November 2014 auf den 1. November 2015.

